

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (S. 131)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat September 1972 (S. 132) — Urkunde über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Schalom“ Norderstedt, Propstei Niendorf (S. 133) — Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 133) — Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter vom 15. 4. 1971 (Berichtigung) (S. 135) — Fortbildungslehrgang für evangelische Kinderpflege (S. 135) — Archivmaterial (S. 135) — Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für Behinderte (S. 136) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 136) — Stellenausschreibungen (S. 137) — Empfehlenswerte Schriften (S. 137)

III. Personalien (S. 138)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 18. März 1972

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihrer Propstei und der Landeskirche. Sie sollen nach Kräften helfen, die gesamtkirchlichen und die Aufgaben in anderen Kirchengemeinden zu erfüllen. Dies verpflichtet zum Finanzausgleich und zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft.

Dieser Finanzausgleich wird gemäß Art. 76 RO wie folgt geregelt:

§ 1

Das Aufkommen aus der Kircheneinkommen-(Lohn-)steuer und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, wird unbeschadet der Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden nach Maßstäben verteilt, die von dem örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind und die den erforderlichen Bedarf der Kirchengemeinden, der Propsteien und der Landeskirche mit ihren Werken und Einrichtungen sowie den Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarf berücksichtigen.

§ 2

Zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs erhalten die Propsteien Beträge aus dem Kirchensteueraufkommen, die sich nach der Zahl der Gemeindeglieder der Propstei richten. Über die Einzelheiten der Verteilung nach diesem Maßstab entscheidet die Landessynode durch Beschluß.

§ 3

(1) Die der Propstei nach § 2 zufließenden Mittel werden von ihr nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Propstei zu erlassenden Satzung weiterverteilt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich die Propstei der Verwaltung eines Kirchengemeindeverbandes nach Maßgabe der Satzung bedienen. Propsteien, die an einem Propsteiverband gem. Art. 53 a RO beteiligt sind, können zur Durchführung dieser Aufgabe im Einvernehmen mit dem Propsteiverband die Verwaltung des Propsteiverbandes in Anspruch nehmen.

(3) Über die Satzung beschließt die Propsteisynode. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vorgenommen werden soll,
2. die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Propstei,
3. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel-, Ausgleichs- und Baurücklage sowie von Sonderfonds für bestimmte Aufgaben,
4. die Anrechnung anderer Einnahmen der Kirchengemeinden,
5. die kirchliche Körperschaft gemäß Art. 127 RO, die die Verteilung durchführt, insbesondere über den angemeldeten Bedarf entscheidet oder den Zuweisungsbetrag festsetzt,
6. das Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden.

§ 5

Außer den Zuteilungen gemäß § 2 und den Ausgleichsleistungen gemäß § 8 können durch Beschluß der Landessynode weitere Finanzhilfen für einzelne Kirchengemeinden und Propsteien bei besonderem Bedarf bereitgestellt werden. Die Verteilung erfolgt durch die Landessynode auf Vorschlag eines von ihr gewählten Ausschusses, dem höchstens 12 Mitglieder angehören sollen. In den Ausschuß können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die der Landessynode nicht angehören. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind die verschiedenen Regionen der Landeskirche angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Der Bedarf der Landeskirche wird von der Landessynode festgestellt. Soweit eigene Einnahmen zur Deckung dieses Bedarfs nicht ausreichen, sind die hierfür erforderlichen Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen bereitzustellen. Dabei ist der Zuweisung ein dem festgestelltem Bedarf entsprechender von der Landessynode jährlich im voraus zu bestimmender Hundertsatz des Kirchensteueraufkommens zugrunde zu legen.

§ 7

Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs werden die erforderlichen Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen in dem durch die Gesetze festgelegten Umfang durch die Landessynode bereitgestellt, soweit die eigenen Einnahmen der Landeskirche für diesen Zweck und die Erträge des örtlichen Pfarrvermögens nicht ausreichen. Die Zahlung der Gehälter und Versorgungsbezüge erfolgt durch die Landeskirche.

§ 8

(1) Zur Anpassung an die durch dieses Kirchengesetz geänderte Verteilung können Propsteien während der nächsten 5 Jahre Ausgleichsleistungen erhalten. Ebenso können Beträge, die die Propsteien nach § 2 erhalten, soweit diese das bisherige örtliche Aufkommen einschließlich des Lastenausgleichs erheblich übersteigen, zugunsten der Ausgleichsleistungen teilweise gekürzt werden.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Landessynode durch Beschluß.

§ 9

In einzelnen Propsteien kann der Propsteivorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamts für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren eine von den §§ 3 und 4 abweichende Regelung treffen.

§ 10

Die Zahlung der Gehälter durch die Landeskirche gemäß § 7 kann mit Zustimmung des Landeskirchenamts in einzelnen Propsteien für die Dauer von höchstens zwei Jahren hinausgeschoben werden. Während dieser Zeit erhalten die örtlichen Pfarrkassen die nötigen Mittel über die Propsteien.

§ 11

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

*

Kiel, den 25. Juli 1972

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 18. März 1972 gemäß Artikel 90 Abs. 2 S. 3 RO beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Petersen

KL-Nr. 1034/72

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
September 1972

Kiel, den 8. August 1972

Am 14. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest, 3. September 1972, zugunsten der Gehörlosenseelsorge. Vom Landesobmann ist uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen:

Die Gehörlosenseelsorge ist in unserer Landeskirche auf Propsteiebene organisiert. In Kiel ist ein hauptamtlicher Gehörlosenseelsorger und in den Propsteien sind insgesamt 12 nebenamtliche Gehörlosenseelsorger tätig. Es werden Gottesdienste und Versammlungen gehalten, Ausflüge organisiert, und alle zwei Jahre wird für den ganzen nordelbischen Raum ein Gehörlosenkirchentag gehalten. Daneben ist die Betreuung der Schulen und Anstalten, die den Gehörlosen dienen, besonders wichtig. Ein großer Teil der erforderlichen Mittel wird dankenswerterweise von den Propsteien aufgebracht, aber die Landeskirche muß doch außerdem erhebliche Mittel aufbringen, damit die Arbeit an den Gehörlosen einigermaßen

befriedigend geschehen kann. Die Kollekte für die Gehörlosenseelsorge, ein sehr wichtiger Zweig der Arbeit an den Behinderten, kann den Gemeinden wahrlich sehr dringend empfohlen werden.

Am 15. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest, 10. September 1972, zugunsten Evangelischer Bund. Die Landesgeschäftsstelle übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Landesverband Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes stützt mit einer jährlichen bundesinternen Umlage von ca. 12 000 DM das Konfessionskundliche Institut in Bensheim, das für die EKID das Problemfeld „Evangelische Welt / römischer Katholizismus“ wissenschaftlich bearbeitet.

Im übrigen führt er sein jährliches konfessionskundliches Hauptseminar in Hoisbüttel durch und zahlreiche evangelische Tage, so etwa 1972 in Krempe, Kiel-Friedrichsorf, Burg/Dithm., Friedrichstadt, Wohldorf-Ohlstedt, Bad Segeberg, Hohenwestedt und Kummerfeld. Diese Tage dienen — im Rahmen eines Gemeindefestes durch-

geführt — der Vertiefung der evangelischen Lebensgewißheit durch Gottesdienst, Gemeindeversammlung und dabei wiederum in Vortrag und Gespräch.

Am 16. Sonntag nach Dreieinigkeit, 17. September 1972, zugunsten Christlicher Blindendienst. Vom Beauftragten für Blindenseelsorge in der Landeskirche ist uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen:

Die Evangelische Blindenseelsorge hat seit 20 Jahren einen festen Platz in unserer Landeskirche gewonnen. Gott sei Dank gehört der blinde Bettler am Wegesrand einer vergangenen Zeit an. Differenzierte und kundige Hilfe bleibt jedoch unsere Aufgabe. Eine Last zu tragen wird dann leicht, wenn sie uns einer mittragen hilft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Urkunde
über die

Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
,Schalom' Norderstedt, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der 3. Seelsorgebezirk der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde ‚Schalom' Norderstedt“ führt.

§ 2

Die Grenze der neugebildeten Kirchengemeinde beginnt im Norden an der Einmündung der Garstedter Feldstraße in den Friedrichsgaber Weg und führt an den nördlichen Grundstücksgrenzen der Garstedter Feldstraße nach Osten, bis sie am Adenauer-Platz auf die Alsternordbahn trifft. Sie folgt zunächst der Alsternordbahn nach Norden und biegt dann südlich der Marommer Straße nach Osten ab. Sie trifft an der Einmündung des Aurikeltstiegs auf die Straße Lütjenmoor und verläuft an deren westlichen Grundstücksgrenzen bis zur Marommer Straße, die von diesem Punkt ab zur Kirchengemeinde ‚Schalom' gehört.

Im Osten verläuft die Grenze von der Einmündung der Marommer Straße ab auf der Mittellinie der Ulzburger Straße nach Süden bis zur Tarpenbek. Sie folgt der Tarpenbek auf der Landesgrenze nach Südwesten bis zur U-Bahn, die die Grenze bis zur Ochsenzoller Straße bildet, die zur Kirchengemeinde ‚Schalom' gehört.

Unter Einschluß der Straßen Achternfelde, Engentwiete und Düsterntwiete führt die Grenze zum Friedrichsgaber Weg, dessen Mittellinie die westliche Grenze bildet.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde ‚Schalom' gehört dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf an.

§ 4

Aus dem Vermögen der Christus-Kirchengemeinde Garstedt geht das Flurstück 93-7 der Flur 15 der Gemarkung Norder-

stedt in Größe von 2 218 qm in das Eigentum der Kirchengemeinde ‚Schalom' Norderstedt über.

Im übrigen richtet sich die Vermögensauseinandersetzung nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Christus-Kirchengemeinde Garstedt vom 17. Januar 1972 und vom 12. Juni 1972.

§ 5

Die bisherige 3., 4. und 5. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt gehen mit den bei Inkrafttreten der Urkunde vorhandenen Stelleninhabern als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde ‚Schalom' Norderstedt über.

§ 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Kiel, den 3. August 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Garstedt, Christus — 72 — X/H 2

*

Kiel, den 3. August 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Garstedt, Christus — 72 — X/H 2

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 27. Juli 1972

Gemäß § 12 Abs. 3 des Kirchenmusikergesetzes vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 178) erläßt das Landeskirchenamt aufgrund des Vollsitzungsbeschlusses vom 13. Juli 1972 folgende

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

§ 1

Der Kirchenmusiker ist in seinem Amt mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. Sein Amt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik.

§ 2

(1) Der Kirchenmusiker ist zur Mitwirkung bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Für die Tätigkeit des Kirchenmusikers im Gottesdienst ist die in der Kirchengemeinde eingeführte Gottesdienstordnung maßgebend. Der Kirchenmusiker ist für die Gestaltung

der Kirchenmusik hinsichtlich ihrer liturgischen Eignung und ihrer künstlerischen Qualität verantwortlich. Bei der Auswahl und Durchführung der einzelnen Stücke, sowie bei der Begleitung des Gemeindegesangs ist auf eine sinnvolle Einordnung in den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes zu achten. Hinsichtlich des musikalischen Stils ist der Kirchenmusiker keinen Weisungen unterworfen.

(3) Über Einzelfragen der musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes ist ein Einvernehmen mit dem amtierenden Pastor herbeizuführen.

(4) Bei der Auswahl der Melodien zu den Gemeindegesängen ist das Ev. Kirchengesangbuch, bei den liturgischen Sätzen die für die Gemeinde bestehende Ordnung maßgebend.

(5) Kirchenmusiker und Pastor verständigen sich rechtzeitig über die Auswahl der Lieder für den Gottesdienst.

(6) Die Mitwirkung anderer musikalischer Kräfte im Gottesdienst, bei gottesdienstlichen Handlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen darf nur im Einvernehmen von Kirchenmusiker und Pastor erfolgen.

(7) In Konfliktsfällen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Kirchenvorstand.

§ 3

(1) Es ist Aufgabe des Kirchenmusiklers, den Kirchenchor zu leiten, dessen Leistungsfähigkeit zu fördern und, falls ein Chor nicht besteht, um die Bildung eines Chors nach Kräften bemüht zu sein. Der Chor ist nach Möglichkeit im sonntäglichen Gottesdienst in angemessener Weise einzusetzen. Die Bildung weiterer Chöre (z. B. Kinderchor) ist anzustreben.

(2) Der Kirchenmusiker soll darüber hinaus das Singen der Gemeinde fördern (z. B. Singstunden mit Gemeindekreisen und der ganzen Gemeinde).

(3) Kirchliche Instrumentalkreise sind durch den Kirchenmusiker zu fördern; bestehen Instrumentalkreise nicht, so ist ihre Bildung anzustreben.

(4) Über die Zugehörigkeit zu Chören und Instrumentalkreisen entscheidet der Kirchenmusiker.

§ 4

Neben der gottesdienstlichen Tätigkeit soll der Kirchenmusiker besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen. Hier haben insbesondere die Werke ihren Platz, die den Rahmen des Gottesdienstes überschreiten.

§ 5

(1) Der Kirchenmusiker bedarf zur Durchführung seiner Aufgabe der Unterstützung der Gemeinde, insbesondere des Kirchenvorstandes und der Pastoren.

(2) Der Kirchenmusiker soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes in Fragen seines Arbeitsbereichs beratend teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Haushaltsberatung, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für die Kirchenmusik handelt. Die Haushaltsmittel sind beim Kirchenvorstand rechtzeitig zu beantragen.

(3) Der Kirchenmusiker kann dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vortragen.

(4) Der Kirchenmusiker nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teil.

§ 6

(1) Die für die musikalische Tätigkeit des Kirchenmusiklers erforderliche Literatur ist im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vom Kirchenvorstand zu beschaffen. Die

Noten und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Sie sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Über die im Haushalt bereitgestellten Mittel für die Kirchenmusik (Unkosten der Chöre, Instrumentalkreise, Honorare für Solisten und Orchester, Notenbeschaffung) verfügt der Kirchenmusiker. Die Anweisungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

(3) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung seiner in dienstlicher Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrkosten).

§ 7

(1) Der Kirchenmusiker hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden und Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordern, hat er sofort dem Kirchenvorstand zu melden. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister kann er selbst ausführen, soweit er dazu in der Lage ist.

(2) Der Kirchenmusiker hat darauf zu achten, ob bei Dampf- und Luftheizung genügender Feuchtigkeitsgehalt in der Luft vorhanden ist.

(3) Der Kirchenmusiker hat dafür zu sorgen, daß Unbefugten der Zutritt zur Orgel nicht möglich ist.

(4) Der Kirchenmusiker hat ein Orgeltagebuch zu führen, in das er unter Angabe des Datums alle Vorkommnisse wie Störungen der Orgel, Beschädigungen usw. einträgt, auch alle baulichen Schäden, die das Orgelwerk gefährden können.

(5) Will der Kirchenmusiker an der Orgel Unterricht erteilen, bedarf es dazu der grundsätzlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Erteilt der Kirchenvorstand die Genehmigung, so kann der Kirchenmusiker seinen Schülern die Benutzung der Orgel unter seiner Verantwortung gewähren. Anderen Personen darf er die Benutzung der Orgel nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand gestatten.

(6) Der Zutritt zum Orgelinnern darf nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und in Gegenwart des Kirchenmusiklers erfolgen. Bei neugebauten Orgeln hat sich der Kirchenmusiker besonders davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel im Zusammenhang mit der Garantie und Eigentumsverpflichtung untersagt oder eingeschränkt ist.

§ 8

Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die Instrumente der Kirchengemeinde stets in gutem Zustand sind. Kleinere Mängel und Schäden hat er nach Möglichkeit selbst abzustellen, andernfalls ist der Kirchenvorstand zu beteiligen.

§ 9

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker angestellt, regelt der Kirchenvorstand die Verteilung des Dienstes.

§ 10

(1) Gesuche auf Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Kirchenvorstand einzureichen. In dringenden Fällen der Verhinderung durch Krankheit genügt eine rechtzeitige Benachrichtigung des amtierenden Pastors.

(2) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden. Bei der Vertretung ist § 17 des Kirchenmusikergesetzes zu beachten.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker tätig, so vertreten sie sich gegenseitig.

(4) Bei Nebentätigkeit des Kirchenmusikers ist § 18 des Kirchenmusikergesetzes zu beachten.

§ 11

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen. Insbesondere hat er an den Kirchenmusikerkonferenzen seiner Propstei teilzunehmen. Die durch die Teilnahme an den Konferenzen entstehenden Kosten trägt die Propstei.

(2) Im übrigen wird auf § 15 des Kirchenmusikergesetzes verwiesen.

§ 12

Der Kirchenmusiker erhält in allen seinen Dienst betreffenden Fragen Rat und Förderung durch den Propsteibeauftragten und den LKMD. In Konfliktsfällen entscheidet der Propst im Einvernehmen mit dem zuständigen Propsteibeauftragten.

§ 13

Ergänzungen dieser Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Auf nebenberufliche Kirchenmusiker finden mit Ausnahme des § 10 Abs. 2, 3 und 4 die Bestimmungen über die hauptberuflichen Kirchenmusiker entsprechende Anwendung.

§ 15

- (1) Die Dienstanweisung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 19. 12. 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 80) außer Kraft.
 (3) Die örtlichen Dienstanweisungen sind der allgemeinen Dienstanweisung anzupassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 31 011 — 72 — XI/XIII

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter vom 15. 4. 1971 (Berichtigung)

Kiel, den 2. August 1972

Die „Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter vom 15. 4. 1971“ sind im Stück 10/1971 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. auf Seite 113 veröffentlicht worden. Der Wortlaut der Vorschussrichtlinien des Bundes ist, soweit er für den kirchlichen Bereich in Betracht kommt, auf Seite 114 abgedruckt worden. Versehentlich ist dabei unter Ziff. 3 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 114) folgender Satz mit aufgenommen worden:

„An Warte- und Ruhstandsbeamte sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.“

Dieser Satz ist zu streichen. Es wird um Berichtigung gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2515 — 72 — XIII/XII

Fortbildungslehrgang für evangelische Kinderpflege

Kiel, den 25. Juli 1972

Der Landesverband für Evangelische Kinderpflege, 23 Kiel 16, Richthofenstraße 26, führt vom 28. August bis 1. September 1972 in Rickling (Fichtehof) einen Fortbildungslehrgang für Mitarbeiter evangelischer Kindergärten und Kindertagesstätten mit folgendem Programm durch:

Spiel mit Klang und Ton im Kindergarten (ganztags)	Frau Quass Kirchenmusikerin
Sprachentwicklung und Sprachstörungen im frühen Kindesalter	Herr Dr. Gutezeit Dozent
Mathematik im Vorschulalter	Herr Malchau Dozent
Bericht von den Ricklinger Anstalten	Pastor Schmidt Rektor (angefragt)
„Wenn wir uns gestritten haben“ Praktische Einführung in religionspäd. Spielmappen (ganztags)	Herr Longardt Ob.Stud.Rat i. K.
Einzel- und Gruppenbeobachtung eine Voraussetzung für gezielte päd. Arbeit	Frau Rüttsch Dozentin
Referat (päd. Thema wird noch bekanntgegeben)	Dr. Gehring
Arbeitsplanung im Kindergarten, aus der Erfahrung einer Kindertagesstätte	Frau Zunk Jugendleiterin
Zur Biblischen Besinnung über das Thema „Wort und Glaube“ wird Pastor le Coutre, Ausbildungsleiter, ein einführendes Referat halten.	

Anmeldungen zum Lehrgang werden bis zum 21. August an die Geschäftsstelle des Landesverbandes erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 3031 — 72 — VIII/IX

Archivmaterial

Kiel, den 25. Juli 1972

In jedem Jahr entstehen bei den Kirchengemeinden ebenso wie bei den Propsteien Drucksachen anlässlich von Gedenktagen, Jubiläen u. a., besonders vom Ort her bestimmten Ereignissen. Es handelt sich hier dabei um Festschriften, Gedenkbücher, ausführliche Programme u. a. Solche Drucksachen sind für die Kirchengeschichte des Landes von Bedeutung und sollten daher gesammelt und bewahrt werden.

Leider sind sie meist kurzlebig, haben nur einen geringen Verbreitungskreis und verschwinden oft bis zum letzten Exemplar. Es wird daher gebeten, von jeder dieser Drucksache zwei Exemplare auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt — Archiv — abzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 9111 — 72 — II/D 2

Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für Behinderte

Kiel, den 2. August 1972

Dieses vom Diakonischen Werk in Stuttgart herausgegebene Verzeichnis enthält ausführliche Angaben über Heime und Anstalten, Sonderkindergärten, Tages- und Bildungsstätten sowie über Werkstätten im Bereich der Bundesrepublik und in Westberlin. Es zeigt sowohl Möglichkeiten der Schul- als auch der Berufsausbildung auf.

Das Handbuch umfaßt 340 Seiten und wird im August dieses Jahres versandfertig sein. Es ist gedacht als Handreichung für alle diejenigen, die im kirchlichen und öffentlichen Dienst in der Beratung und Hilfeleistung für behinderte Menschen stehen.

Bestellungen an:

Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes
7 Stuttgart 1
Staffenbergstraße 76

Die Auslieferung erfolgt durch die Druckerei.

Preis je Einzelstück: 7,50 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 1458 — 72 — XIII/B 1

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ulsnis, Propstei Angeln, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Wassermühlenstraße 12, zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Propsteivorstand in Kappeln, Tel.: 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ulsnis — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, zu richten. Die Kirchengemeinde Schwarzenbek hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder. Schwarzenbek ist eine aufstrebende Stadt am Rande des Sachsenwaldes. Modernes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwarzenbek (2) — 72 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokstedt, Propstei Neumünster, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Die Kirchengemeinde Brokstedt umfaßt 7 Dörfer und hat insgesamt 2800 Gemeindeglieder. Brokstedt liegt an der Bahnlinie Neumünster—Hamburg. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Neumünster und Bad Bramstedt, Realschule in Kellinghusen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brokstedt — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Am Drosteipark 3, einzusenden. 3^{1/2}-Zimmerwohnung im Einzelhaus als Übergangswohnung vorhanden; Pastorat im Spätsommer 1973 bezugsfertig. S-Bahn- und Autobahnverbindung nach Hamburg. Sämtliche Schularten am Ort. Die Kirchengemeinde — zwei Kindergärten — umfaßt überwiegend Neubaugebiete mit jungen Familien, vielen Kindern und Jugendlichen. Ein 1965 erbautes Gemeindezentrum bietet Raum für vielfältige Arbeitsformen und Aktivitäten. Erwartet wird Teambereitschaft mit den Mitarbeitern. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 208 Pinneberg, Ulmenallee 9, Tel.: 0 41 01 / 2 31 06.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-KG Pinneberg (2) — 72 — VI/C 5

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. Oktober 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf/

Holst., Rosenstraße 3, einzusenden. Von den Bewerbern wird Interesse und Begabung für Jugendarbeit erwartet. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Az.: 20 Meldorf (4) — 72 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenberg, Propstei Münsterdorf, wird voraussichtlich zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Die Kirchengemeinde Breitenberg hat ca. 1350 Gemeindeglieder. Renovierte Kirche und Pastorat vorhanden. Grundschule am Ort, Höhere Schulen im 10 km entfernten Itzehoe.

Der Inhaber dieser Pfarrstelle wird unter Umständen die Pfarrstelle einer kleinen Nachbargemeinde mit verwalten müssen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Az.: 20 Breitenberg — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Landessuperintendentur Lauenburg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Lauenburgischen Synodalvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, einzusenden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt ca. 2500 Gemeindeglieder. Gute Bahnverbindungen zu weiterführenden Schulen. Modernes Pastorat mit Konfirmandensaal vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Harten, 2059 Büchen, Kirchenstr. 7, Tel. 04155/2183.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Az.: 20 Büchen-Pötrau (2) — 72 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

In der Propstei Kiel ist die Stelle eines Propsteirevisors zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Vergütung nach KAT IV a bzw. A 11 des Besoldungsgesetzes.

Erforderlich sind umfassende Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung und Kassenführung sowie Organisationsfähigkeiten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und vollständigem Tätigkeitsnachweis werden erbeten bis 20. August 1972 an den Propsteivorstand, 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, Tel.: (04 31) 50 50 28.

Az.: 30 Propstei Kiel — 72 — XII/C 8

*

Die zum 1. Juli 1972 neu errichtete Organisten- und Kantorstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Schönberg, Propstei Plön, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Schönberg ist ein bekannter Ferienort an der Ostsee. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 7000 Gemeindeglieder.

Der Kirchenvorstand legt Wert auf gute chorleiterische Fähigkeiten. Als besondere Aufgabe erwartet den zukünftigen Mitarbeiter der weitere Ausbau der Schönberger Sommerkonzerte. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes an den Kirchenvorstand Schönberg, 2306 Schönberg, Markt 7, zu richten.

Az.: 30 Schönberg — 72 — XI/XIII/D 2

*

Die hauptberufliche Stelle des Organisten (B-Stelle) an der Maria-Magdalenen-Kirche in Reinbek wird zum 1. Oktober 1972 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Kirchenmusiker hat bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Orgel zu spielen; die Arbeit mit dem Kinderchor und dem Flötenkreis soll fortgesetzt werden. Gewünscht wird ferner, daß die Instrumentalmusik in der Kirche als gemeindliche Aktivität organisiert und gepflegt wird. Erforderlich ist Bereitschaft zum Teamwork mit dem nebenberuflich arbeitenden Kantor, der den Kirchenchor leitet.

Die Vergütung wird gezahlt für $\frac{3}{4}$ Planstelle nach KAT VI b. Eine kircheneigene Mietwohnung wird angeboten.

Die Stadt Reinbek hat 18 000 Einwohner und liegt in reizvoller Umgebung verkehrsgünstig zu Hamburg (S-Bahn-Verkehr). Alle Schulen befinden sich am Ort. Die Maria-Magdalenen-Kirche hat im Jahre 1971 eine neue Weigle-Orgel mit 17 Registern erhalten.

Nähere Auskünfte erteilt der geschäftsführende Pastor des Kirchenvorstandes Reinbek-Mitte, Dr. G. Frankowski, Reinbek, Kirchenallee 1 a, Telefon: 04 11 / 7 22 19 23.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an diese Anschrift erbeten.

Az.: 30 Reinbek-Mitte — 72 — XIII

Empfehlenswerte Schriften

„Kommentar zum Erbaurecht“

von Heinz Ingenstau und Notarassessor Jürgen Ingenstau, 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage 1972, 336 Seiten DIN A 5, Linson, 54,— DM, Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf.

Bei der anhaltenden Knappheit des Grund und Bodens werden die kirchlichen Körperschaften immer wieder gedrängt, kircheneigene Grundstücke den Baugesellschaften und Kommunalgemeinden zur Verfügung zu stellen. Nicht immer läßt sich die Abgabe kircheneigener Ländereien für Bauzwecke durch Ersatzlandbeschaffung abfangen. Oft ist es nicht zu vermeiden, Erbaurechte an Grundstücken zu bestellen. Das Institut des Erbaurechts ist kompliziert. Über seine Anwendung, seine Möglichkeiten und Schwierigkeiten bestehen weithin nur verschwommene Vorstellungen, obwohl der überwiegende Teil der kirchlichen Körperschaften irgendwann einmal mit dem

Problem konfrontiert worden ist. Der vorliegende Spezialkommentar ist durch die 4. Auflage wieder auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht worden. Der bereits bewährte Kommentar von Ingenstau macht es auch dem Nichtjuristen möglich, sich mit dem Wesen des Erbbaurechts vertraut zu machen. Der Kommentierung der einzelnen Vorschriften der Erbbaurechtsverordnung hat der Verfasser eine gut faßliche Einleitung vorangestellt. Die Erläuterungen der Vorschriften berücksichtigen den neuesten Stand der Rechtsprechung. Die leichtverständliche Schreibweise des Verfassers ist eine besonders zu schätzende Hilfestellung, die der Verfasser Nichtjuristen im Umgang mit seinem Buche gibt. Den kirchlichen Körperschaften und Verbänden, die mit der Verwaltung bebauten Grundbesitzes zu tun haben, ist dieser Kommentar zur Anschaffung zu empfehlen.

Az.: 9424 — 72 — VII/D 3/D 5

Im Verlag „Die Spur“, Berlin und Schleswig-Holstein, ist in diesen Tagen das kleine Buch von Pastor Friedrich-Karl Kurovski erschienen:

„Du redest mit mir“

Zwölf Betrachtungen der Bibel nacherzählt.

Wir weisen empfehlend hin auf dieses Buch (59 S.), das der Verfasser seinen Patenkindern gewidmet hat. In einer Ankündigung heißt es:

Das Büchlein eignet sich hervorragend als Mitbringsel für Menschen, denen man eine besinnliche Stunde schenken möchte. Junge Leute finden einen lebendigen Zugang zum biblischen Erzählgut, alte Menschen lernen bekannte Geschichten neu verstehen.

Az.: 9412 — 72 — IV

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 der bisherige Bundesbahnrat Fridolf Pagenkopf zum Kirchenrat;

am 17. Juli 1972 die Pastorin Gutsche, z. Z. in Ahrensburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zur Pastorin der Kirchengemeinde Ahrensburg (7. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

mit Wirkung vom 1. September 1972 der bisherige Dozent Dr. Horst Balz zum Landeskirchenrat.

Berufen:

Am 18. Juli 1972 der Pfarrvikar Richard Tresse, bisher in Hamburg-Eidelstedt, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 27. Juli 1972 der Pfarrvikar Wolfgang Meißler, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zum Pastor der Christophoruskirchengemeinde Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 9. Juli 1972 der Pastor Eberhard Hamann als Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — und gleichzeitig als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 9. Juli 1972 der Pastor Karl Ludwig Kohlwege als Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg — und gleichzeitig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

am 9. Juli 1972 der Pastor Helmer-Christoph Lehmann als Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 9. Juli 1972 der Pastor Hermann Schroeder als Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche — Landeskirchenamt — auf seinen Antrag vom 11. Juli 1972 mit dem 31. August 1972, Oberlandeskirchenrat Dr. Mann, zwecks Übertritts in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein — Staatskanzlei —;

aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Oktober 1972 der Pastor Karl Wilhelm Hesse in Schwarzenbek zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 31. August 1972 wegen Erreichens der Altersgrenze Oberlandeskirchenrat D. Schmidt;

zum 1. November 1972 Pastor Hans Andresen in Ulsnis;

zum 1. November 1972 Pastor Karl-Heinz Belusa in Kiel;

zum 1. November 1972 Pastor Erwin Köpp in Brokstedt.